

Prognosen des Finanz- und Lastenausgleichs

Erläuterungen zum Excel-Tool «Finanzplanungshilfe»

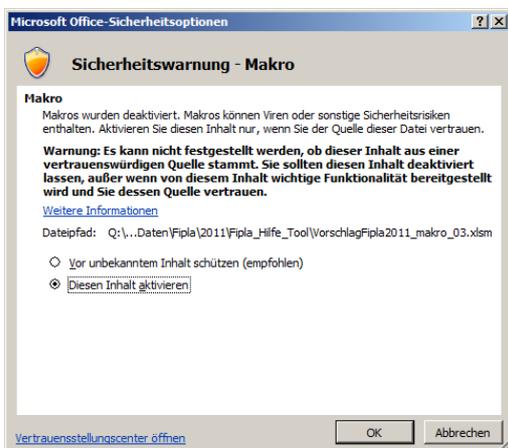
Technische Anleitung

Mit dem Excel-Tool können die **Prognosewerte des Finanz- und Lastenausgleichs** für die Planperiode 2024 bis 2028 berechnet werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gemeinde im Tabellenblatt «Prognose» mittels Auswahlbutton anzuwählen, um die Vollzugsberechnungszahlen des Finanzausgleichs des Jahres 2022 anzuzeigen. Das Jahr 2022 dient als Basis resp. Vergleichsmöglichkeit für die folgenden Jahre.

Der **Finanzausgleich** (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) wird für das aktuelle **Jahr (2023) automatisch berechnet**. Dazu sind die Grundlagejahre 2020, 2021 und 2022 für die Berechnung pro Gemeinde bereits erfasst. Die Daten stammen aus den Meldeformularen "Meldung über den Bezug der Gemeindesteuern und die Wohnbevölkerung 2020, 2021 und 2022" Ihrer Gemeinde. Allerdings **sind die Berechnungen provisorisch**, da der mittlere harmonisierte Steuerertrag pro Kopf zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt ist.

Auch die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten, der geografisch-topografische Zuschuss sowie der soziodemografische Zuschuss 2023 basieren auf unseren ersten **provisorischen Vollzugsberechnungen** mit Stand 1. Juni 2023.

Zum Erfassen der Daten müssen Sie zuerst die **Makros aktivieren** „Diesen Inhalt aktivieren“.



Dann stehen Ihnen für die **Dateneingabe zwei Möglichkeiten** offen:

1. Sie können die Zahlen direkt in die **hellblauen Felder** eingeben oder
2. mittels der Befehlsschaltfläche **«Erfassen»**, welche oben in den Tabellenblättern **«Steuerertrag_HRM2»** und **«Prognose»** zu finden ist. Diese Befehlsschaltfläche öffnet einzelne Dialogfelder, welche durch die Einträge führen.

Wir empfehlen Ihnen, **zuerst die Tabelle «Steuerertrag_HRM2»** und erst danach die Tabelle «Prognose» auszufüllen.

Die Befehlsschaltfläche **«Ergebnisse»** oben in der Tabelle «Prognose» führt Sie zu den einzelnen Detailergebnissen.

Prognoseannahmen

Das Hilfsprogramm beinhaltet die kantonalen Prognoseannahmen bezüglich der Entwicklung des Finanzausgleichs, der fünf Lastenausgleichssysteme «Soziales», «Sozialversicherung EL», «Familienzulagen» «öffentlicher Verkehr» und «Neue Aufgabenteilung» sowie der polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen. Für die Berechnung der Planwerte für die Neue Finanzierung der Volksschule (NFV) stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-Kalkulationstool zur Verfügung. Die berechneten Werte können anschliessend in die FIPLA-Hilfe übertragen werden.

Die Prognosen basieren auf der Detailbudgetierung des Kantons per Ende Mai 2023 (Planvariante 2).

Anfangs Juli wird eine **aktualisierte Finanzplanungshilfe** Version 2.0 basierend auf der abgeschlossenen Detailbudgetierung des Kantons per Ende Juni 2023 (Planvariante 3) im Internet aufgeschaltet.

Voraussichtlich Ende August wird eine Finanzplanungshilfe Version 3.0 mit dem definitiven mittleren harmonisierten Steuerertrag pro Kopf im Internet aufgeschaltet.

Achtung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Planungseckwerte auf der Basis des Prognosestands per Ende Mai 2023 erstellt wurden. Allfällige nachfolgende Änderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung oder auf veränderte Rahmenbedingungen bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen der Jahre 2020 -2028

Die Grundlagedaten umfassen die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Anzahl Steuerpflichtigen, die Gemeindesteuieranlage (aufgeteilt nach natürlichen und juristischen Personen), die Steuererträge sowie der amtliche Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer.

Die Zahlen der obengenannten Positionen für die Jahre 2020 – 2022 stammen aus den Meldeformularen “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“ Ihrer Gemeinde (ausser der Anzahl der Steuerpflichtigen). Sie basieren auf dem provisorischen Vollzug 2023 und sind deshalb noch nicht definitiv.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde ist für die Periode 2020 – 2028 zu erfassen, die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Gemeindesteuieranlagen (NP/JP), die Steuererträge, die amtlichen Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer sowie die Anteile direkter Bundessteuer sind für die Periode 2023 – 2028 zu erfassen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal für die Jahre 2023 – 2028 sind bereits eingetragen. Die Prognosewerte 2023 – 2028 basieren auf der Neuverteilung gemäss dem Projekt „Aktualisierung Zentrumslasten (AkZe2016)“. Die Werte sind noch provisorisch.

2. Steuerertrag Basisjahre 2020 – 2022

Wie schon oben beschrieben werden u.a. die Steuererträge automatisch übernommen. Als Basis dienen die Meldeformulare “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“. Das Total der allgemeinen Gemeindesteuern muss mit dem Total des Formulars unter der Rubrik „Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern“ übereinstimmen! Bitte nehmen Sie diese Kontrolle unbedingt vor, da fehlerhafte Eingaben Einfluss auf die gesamten Berechnungen haben! Beim automatischen Übertragen der Zahlen können Fehler entstehen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

3. Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, juristische Personen

Die erwarteten jährlichen **Zuwachsraten in Prozent** sind einzutragen. Die **Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern** können **in absoluten Zahlen** oder über die erwarteten jährlichen Zuwachsraten in Prozent erfasst werden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Steuerertrag der juristischen Personen sind zudem mit der Steueranlage verknüpft. D.h. bei (Modell)Berechnungen mit Steueranlagensenkungen oder –erhöhungen wird automatisch der Steuerertrag der neuen Anlage angepasst!

Achtung

Bei einem Zuwachs ist ein positiver bei einer Abnahme ein negativer Prozentwert einzutragen: Z.B. 2.5 oder -2.5 (% muss nicht eingegeben werden!)

Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2023 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Es wird aktuell insbesondere bei den Quellensteuern und Sonderveranlagungen mit Mehrerträgen als ursprünglich gerechnet. In den Planzahlen der natürlichen Personen sowie juristischen Personen sind Anlagesenkungen im Umfang von CHF 119 Mio. enthalten. Für das Budget 2024 wird zudem der Ausgleich der kalten Progression im Umfang von CHF 70 Mio. bei den Kantonssteuern gerechnet. Der Ausgleich der kalten Progression dürfte bei den Gemeinden in den Jahren 2024 und 2025 mit je CHF 18 Mio. ausmachen.

Gemeinde-Anteile Direkte Bundessteuern

Für das Budgetjahr 2024 werden die Anteile am höheren Bundessteueranteil der Gemeinden (1.4%) und Kirchgemeinden (0.2%) mit Total rund CHF 30 Mio. berücksichtigt.

4. Übrige Steuererträge

Die für die Jahre 2023 bis 2028 erwarteten übrigen Steuererträge sind einzutragen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

B Blatt «Prognose»

¹FILAG

1 Finanzausgleich

Berechnungsperiode

Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs ist gemäss Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre. Beispielsweise ist für das Vollzugsjahr 2023 der Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 massgebend.

1.01 *Bevölkerung*

Die durchschnittliche zivilrechtliche Wohnbevölkerung der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

1.02/03 *Ordentlicher Steuerertrag (aufgeteilt nach NP/JP)*

Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) gelten als ordentliche Steuern:

- a die *Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstückgewinn- und aperiodischen Jahressteuern) und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen,
- b die *Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen,
- c die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften sowie
- d die Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen (inkl. Saisonsteuer, abzüglich Arbeitgeberprovision).

*(abzüglich pauschale Steueranrechnung)

Es handelt sich dabei um Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 249 und 250 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).

Beim ordentlichen Steuerertrag werden nur die allgemeinen Gemeindesteuern berücksichtigt. Sondersteuern, wie etwa die Lotterie- und Grundstückgewinnsteuern sowie die Jahressteuern gemäss Art. 44 und Art. 206 StG, werden dagegen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Der durchschnittliche ordentliche Steuerertrag der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

¹ Die Nummerierung am linken Rand verweist auf die Zeilennummerierung im Tabellenblatt „Prognose“.

1.04 **Zentrumslasten**

Bei den Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal werden vom ordentlichen Gemeindesteuerertrag die abgeltungsrelevanten Zentrumslasten abgezogen (Art. 14 FILAG).

Die provisorischen abzugsberechtigten Zentrumslasten sind bereits in der Tabelle „Steuerertrag_HRM2“, Zeile 58 eingetragen (Planwerte für Bern CHF 36'008'000, Biel CHF 11'697'000, Thun CHF 5'478'000, Burgdorf CHF 6'145'000, Langenthal CHF 7'897'000).

1.05/06 **Steueranlage (aufgeteilt nach NP/JP)**

Die durchschnittliche Gemeindesteueranlagen der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

Harmonisierungsfaktor (aufgeteilt nach NP/JP)

1.07/08 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende Harmonisierungsfaktor (HF) beträgt 1.65 (Art. 8 Abs. 3 FILAV)

1.09 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende harmonisierte Liegenschaftssteuersatz beträgt 1.25 Promille (Art. 8 Abs. 4 FILAV)

1.10/11 **Harmonisierter ordentlicher Steuerertrag (aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 2, 2a und 3 FILAG):

$$\text{harm.ordentlicher Steuerertrag(NP oder JP)} = \frac{\text{ordentliche Gemeindesteuern(NP oder JP)} * \text{HF(NP oder JP)}}{\text{beschlossene Steueranlage der Gemeinde(NP oder JP)}}$$

1.12 **Harmonisierte Liegenschaftsteuer**

Die harmonisierte Liegenschaftsteuer wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 4 FILAV):

$$\text{harm.Liegenschaftsteuer} = \text{amtliche Werte der Gemeinde} * 0.00125$$

Die durchschnittliche harmonisierte Liegenschaftsteuer wird aus dem Gesamtwert der Liegenschaften mit einfacher Liegensteuer in der Zeile 60 der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» berechnet.

1.13 **Anteil direkte Bundessteuer (gem. Artikel 2a des Steuergesetzes)**

1.14 **Harmonisierter Steuerertrag (hE) (aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte Steuerertrag wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 1 FILAG):

$$\begin{aligned} \text{harm. Steuerertrag (he)} \\ = \text{harm. ordentlicher Steuerertrag (NP/JP)} + \text{harm. Liegenschaftssteuer} \\ + \text{Anteil direkte Bundessteuer} \end{aligned}$$

1.15 **Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (hEpK)**

Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag (hE)}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.16 **Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)**

Prognose der Entwicklung des mittleren harmonisierten Steuerertrages* pro Kopf aller Gemeinden (Dreijahresdurchschnitt!):

2023	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerjahr (20/21/22)	Steuerjahr (21/22/23)	Steuerjahr (22/23/24)	Steuerjahr (23/24/25)	Steuerjahr (24/25/26)	Steuerjahr (25/26/27)
2'780.58	2'816.00	2'894.00	2'923.00	2'967.00	2'996.00

*harmonisierter ordentlicher Steuerertrag und harmonisierte Liegenschaftssteuer gemäss Art. 8 FILAG

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Siehe Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung (Seite 4)

1.17 **Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 4 FILAG):

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.18 **Disparitätenabbau (DA)**

Der für den Vollzug des Disparitätenabbau massgebende Satz (DAP) beträgt 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1 FILAV).

Der Disparitätenabbau wird wie folgt berechnet (Formel A Anhang FILAG):

$$\text{Disparitätenabbau(DA)} = \frac{(100 - \text{HEI der Gemeinde}) * \text{DAP} * \text{mhEpK} * \text{Wohnbevölkerung}}{100}$$

1.19 **HEI nach Disparitätenabbau (DA)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) nach Disparitätenabbau (DA) wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI) nach DA} = \frac{(\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} + \text{DA pro Kopf}) * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.20 **Mindestausstattung (MA)**

Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt 86 (MAP) (Art. 8 Abs. 2 FILAV).

Die Mindestausstattung wird wie folgt berechnet (Formel B Anhang FILAG):

$$\text{Mindestausstattung(MA)} = (\text{mhEpK} * \text{MAP}) - (\text{hEpK} + \text{DA pro Kopf}) * \text{Wohnbevölkerung}$$

Kennzahlenmix

Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **Mindestausstattung** ganz oder teilweise verweigern.

Massgebende Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde sind folgende Kennzahlen:

- der Zinsbelastungsanteil
- der Nettozinsbelastungsanteil
- der Bruttoverschuldungsanteil
- das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag pro Einwohner

Die Kennzahlen werden standardisiert und in einem Kennzahlenmix (= Durchschnittswert) zusammengefasst.

Die Mindestausstattung wird ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als - 1.60 bis zum Wert von -3.0 linear gekürzt.

Ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als -3.0 besteht kein Anspruch mehr auf die Mindestausstattung.

Berechnen des Kennzahlenmix und des Kürzungsfaktors

1.21 Bilanzsituation pro Kopf (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf der Gemeinde“ (BSK_g) wird wie folgt berechnet:

$$BSK_g = \frac{\text{massgebendes Eigenkapital}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.22 Indexierung/Standardisierung der „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBSK_g = \frac{(BSK_g - \overline{BSK})}{s_{BSK}}$$

$ZBSK_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

\overline{BSK} = Mittelwert der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

s_{BSK} = Standardabweichung der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

1.23 Bruttoverschuldungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinde“ (BVA_g) wird wie folgt berechnet:

$$BVA_g = \frac{(\text{Bruttoschulden} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

1.24 Indexierung/Standardisierung des „Bruttoverschuldungsanteils“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBVA_g = \frac{(BVA_g - \overline{BVA})}{s_{BVA}}$$

$ZBVA_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinde

\overline{BVA} = Mittelwert der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

s_{BVA} = Standardabweichung der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

1.25 Nettozinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil der Gemeinde“ (NZB_g) wird wie folgt berechnet:

$$NZB_g = \frac{(\text{Finanzaufwand netto} * 100)}{\text{Direkter Steuerertrag}}$$

- 1.26 Indexierung/Standardisierung des „Nettozinsbelastungsanteils“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZNZB_g = \frac{(NZB_g - \overline{NZB})}{s_{NZB}}$$

$ZNZB_g$ = Standardisierte Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{NZB} = Mittelwert der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{NZB} = Standardabweichung der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.27 Zinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Zinsbelastungsanteil der Gemeinde“ ($ZZBA_g$) wird wie folgt berechnet:

$$ZBA_g = \frac{(\text{Nettozinsaufwand} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

- 1.28 Indexierung/Standardisierung der „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZZBA_g = \frac{(ZBA_g - \overline{ZBA})}{s_{ZBA}}$$

ZBA_g = Standardisierte Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{ZBA} = Mittelwert der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{ZBA} = Standardabweichung der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.29 Berechnung des Kennzahlenmix der Gemeinde g

Der Kennzahlenmix der Gemeinde ($KMix_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KMix_g = \frac{(ZBVA_g + ZNZB_g + ZZBA_g - ZBSK_g)}{4}$$

- 1.30 Berechnung des Kürzungsfaktors der Gemeinde g

Der Kürzungsfaktor der Gemeinde ($KFak_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KFak_g = (KMix_g - UBbw) * \frac{100}{(OBbw - UBbw)}$$

$UBbw$ = Unterer Bandbreitenwert des Kennzahlenmix
 $OBbw$ = Oberer Bandbreitenweg des Kennzahlenmix

- 1.31 Kürzung in CHF auf Grund des Kennzahlenmix

- 1.32 Mindestausstattung nach Kürzung

Gemeindefusionen

Allfällige Ausgleichszahlungen für Einbussen bei Gemeindefusionen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) sind in der Finanzplanungshilfe nicht berücksichtigt. Wenn Sie eine Berechnung wünschen, dann nehmen Sie bitte mit der Abteilung Finanzausgleich per Mail Kontakt auf: finanzausgleich@be.ch

2

Pauschale Abgeltung Zentrumslasten

- 2.01- Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erfassen in diesen Positionen Ihre pau-
- 2.02 schalen Abgeltungen -> Basis bilden die Werte der Jahre 2022 und 2023.

Geografischer-topografischer Zuschuss

- 3.01 Zuschuss Fläche: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 Abs. 1 FILAV).
- 3.02 Zuschuss Strassenlänge: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 Abs. 1 FILAV).
- 3.03 Geografisch-topografischer Zuschuss „brutto“, d.h. vor allfälligen Kürzungen (Maximalbetrag, hoher HEI).
- 3.04 Maximaler Zuschuss: Der geografisch-topografische Zuschuss ist auf CHF 1'200.-- pro Kopf limitiert.
- 3.05 Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)
- 3.06 Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **geografisch-topografischen Zuschüsse** ganz oder teilweise verweigern.

Der Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Ab einem HEI von mehr als 160 besteht kein Anspruch mehr auf einen **geografisch-topografischen Zuschuss**.

Soziodemografischer Zuschuss

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

- 4.01- Die unterschiedlichen, durch die soziale Struktur der Bevölkerung verursach-
4.03 ten finanziellen Belastungen der Gemeinden werden in einem Soziallastenin-
dex abgebildet. Der Index wird mit anerkannten wissenschaftlichen und statis-
tischen Methoden ermittelt und periodisch aktualisiert.

Der Soziallastenindex berechnet sich anhand folgender statistisch signifikan-
ten kostentreibenden Faktoren, die von den Gemeinden nicht direkt beein-
flusst werden können:

- der Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung.

- 4.04 Die Summe erhöht sich jährlich um ca. 2-3%, sofern sich die kostentreibenden
Faktoren nicht überdurchschnittlich verändern.

5.01 Zivilrechtliche Wohnbevölkerung

Die im entsprechenden Vollzugsjahr massgebende Wohnbevölkerung wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» übernommen.

Bei der Berechnung der Lastenausgleiche kommt in der Finanzplanungshilfe die Wohnbevölkerungszahl des betroffenen Jahres zur Anwendung. D.h. Aufwendungen, welche im Jahr 2024 generiert werden, werden mit der Wohnbevölkerung 2024 berechnet etc... Die Rechnungsstellung erfolgt bei den meisten Lastenausgleichen dann erst im darauffolgenden Jahr.

5.02 ÖV-Punkte

Die für die Berechnung des Lastenausgleichs «öffentlicher Verkehr» massgebenden ÖV-Punkte sind in die Zeile 68 einzutragen.

Lastenausgleich «Lehrergehälter» (Kindergarten und Volksschule)

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 24 Abs. 1 FILAG).

Prognose:

- 6.01- Für die Berechnung der Planwerte für die neue Finanzierung der Volksschule
- 6.05 stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-
- 7.01- Kalkulationstool zur Verfügung. Die Werte können 1 zu 1 vom Kalkulationstool
- 7.05 in die FIPLA-Hilfe übernommen werden (informativ).
- 8.01- **Achtung:** Schuljahr \neq Kalenderjahr
- 8.05
- 9.01- Weitere Informationen zur neuen Finanzierung unter [Finanzierung der Volks-](#)
- 9.05 [schule \(be.ch\)](#).

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2024	2025	2026	2027	2028
10.01 Pro Einwohner	565.00	595.00	609.00	615.00	615.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:**Veränderung Prognose 2022 zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2022**

Der im Mai 2023 effektiv abgerechnete Lastenausgleich Sozialhilfe für das Jahr 2022 fällt mit CHF 516.50 je Einwohner unter der im Januar 2022 kommunizierten Hochrechnung aus (CHF 537.40 je Einwohner). Entgegen den per Ende November durch die Gemeinden gemeldeten hochgerechneten Werten schloss die Sozialhilferechnung um CHF 7.12 Mio. tiefer ab. Bei der Zuweisung der Kosten in den Lastenausgleich mussten noch Korrekturen vorgenommen werden was den Lastenanteil Gemeinden um weitere CHF 14 Mio. reduzierte.

Veränderung Lastenausgleich 2023 (1. Trendmeldung 2023) zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2022 (Rechnung 2022):

Der Lastenausgleichsanteil 2023 (abgerechnet im Jahr 2024) wird gemäss aktuellsten Schätzungen gegenüber 2022 um ca. CHF 48.50 auf CHF 565.00 pro Einwohner zunehmen. Der vorjährige Lastenanteil Gemeinden 2022 enthielt eine einmalige Rückerstattung der durch das damalige Alters- und Behindertenamt (ALBA) getätigten Investitionskosten in der Höhe von CHF 33 Mio. (s. Kommentierung Vorjahr). In der Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Schulbereich) erhöhen sich die von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) gemeldeten Werte um CHF 9.0 Mio., diejenigen der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) um CHF 8.3 Mio.

Veränderung Lastenausgleich 2023 (1. Trendmeldung 2023) zu VA 2024ff. PV 2:

Der Lastenausgleich im Jahr 2024 (abgerechnet 2025) steigt gemäss aktuellster Prognose um weitere CHF 30.00 pro Einwohner auf CHF 595.00.

Die Kosten der Wirtschaftlichen Hilfe steigen voraussichtlich gegenüber der 1. Trendmeldung 2023 um CHF 14.2 Mio., dies begründet durch Anpassungen im Hinblick auf erhöhte Kosten für Krankenkassenprämien und Mietnebenkosten

sowie unter Berücksichtigung der Planungserklärung Brönnimann. Die vom Amt für Integration und Soziales (AIS) in den Lastenausgleich eingegebenen Werte werden sich um CHF 7.7 Mio. erhöhen. Die Erhöhungen zeichnen sich im Bereich Asyl und Flüchtlinge, sowie im Frühbereich ab. Die von der BKD und DIJ gemeldeten Werte erhöhen sich um CHF 12.8 Mio.

Für den Lastenausgleich 2025 (abgerechnet 2026), Lastenausgleich 2026 (abgerechnet 2027) und den Lastenausgleich 2027 (abgerechnet 2028) wird mit weiterhin leicht steigenden Zahlen gerechnet. Insbesondere zeichnen sich hier weiterhin steigende Werte der von der BKD gemeldeten Kosten.

Schwankende Fallzahlen im Flüchtlings- und Asylbereich sowie in der individuellen Sozialhilfe könnten Abweichungen von den Prognosewerten verursachen.

10.03 **Selbstbehalt** familienergänzende Betreuungsangebote und Gemeinschaftszentren

Lastenausgleich «Sozialversicherung EL»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 28 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 28 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2024	2025	2026	2027	2028
11.01 Pro Einwohner	225.00	226.00	230.00	231.00	232.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss FILAG über den Lastenausgleich an den Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien.

Die Ausgleichskasse Bern (AKB) rechnet aufgrund einer sinkenden Anzahl Heimeintritten und den Auswirkungen der EL-Reform mit tieferen Kosten bei den Ergänzungsleistungen. Somit erwarten wir auch tiefere Anteile der Gemeinden an den EL-Kosten.

Lastenausgleich «Familienzulagen für Nichterwerbstätige»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2024	2025	2026	2027	2028
12.01 Pro Einwohner	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Bei den Familienzulagen sind die Budgetwerte praktisch unverändert gegenüber Vorjahr. Daher erwarten wir auch bei den Gemeindeanteilen keine wesentlichen Veränderungen.

Lastenausgleich «öffentlicher Verkehr»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 29 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot (ÖV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung (Art. 29 Abs. 2 FILAG).

Prognose:

	2024	2025	2026	2027	2028
13.01-13.02 Pro ÖV-Punkt	405.00	402.00	404.00	400.00	400.00
13.03-13.04 Pro Einwohner	51.00	52.00	52.00	52.00	52.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die aktuelle Teuerung und insbesondere die höheren Energiepreise haben bei den Transportunternehmen zu einem deutlichen Kostenanstieg geführt. Trotz der für Dezember 2023 vorgesehenen Tarifierhöhungen können diese Mehrkosten durch die Transportunternehmen nicht vollständig kompensiert werden. Der Abgeltungsbedarf der öffentlichen Hand steigt deshalb an.

In den kommenden Jahren sind weitere Angebotsausbauten geplant, welche auch eine Erhöhung der Abgeltung zur Folge haben. Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Der Grosse Rat hat, aufbauend auf den regionalen Angebotskonzepten, das Angebot 2022 bis 2025 (Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025, AGB) im März 2021 beschlossen. Somit sind von 2023 – 2025 Angebotsanpassungen vorgesehen.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit den anstehenden oder bereits begonnenen Grossprojekten Zugang Bubenberg zum Bahnhof Bern, Tram Bern – Ostermundigen und ÖV-Knoten Ostermundigen steigen die Investitionsausgaben ab 2024 gegenüber den Vorjahren nochmals an.

Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung»

Lastenverteilungsschlüssel

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen (Art. 29b Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. Zuschüsse ist die Wohnbevölkerung (Art. 29b Abs. 2 FILAG).

Prognose (Gemeindeanteile):

	2024	2025	2026	2027	2028
14.01 Pro Einwohner	183.00	182.00	183.00	182.00	181.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Detailnachweis (Tabelle) der verschiedenen Lastenverschiebungen kann unter [Finanzplanungshilfe \(be.ch\)](https://www.be.ch/finanzplanungshilfe) eingesehen werden. Allfällige Veränderungen zu den letztjährigen Planwerten sind in der Tabelle mit roter Schrift gekennzeichnet.

Pauschalierung der Interventionskosten

Beschreibung

Die Gemeinden und der Kanton beteiligen sich je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen.

Die Ausgangswerte der Pauschale gemäss Artikel 48 des Polizeigesetz (PoIG) werden wie folgt bestimmt:

- 15.01 a bei Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern²: 0.60 Franken,
- 15.02 b bei Gemeinden mit zwischen 1'001 bis 2'000 Einwohnern: 1 Franken,
- 15.03 c bei Gemeinden mit zwischen 2'001 bis 4'000 Einwohnern: 2.30 Franken,
- 15.04 d bei Gemeinden mit zwischen 4'001 bis 10'000 Einwohnern: 4 Franken,
- 15.05 e bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5 Franken,
- 15.06 f bei der Stadt Thun: 7.80 Franken,
- 15.07 g bei der Stadt Biel: 17 Franken,
- 15.08 h bei der Stadt Bern: 17.30 Franken.

Kommentar:

- 15.09 Die jährliche Belastung durch die Pauschalierung beträgt damit bei einer Gemeinde mit 1'000 Einwohnern 600 Franken (1'000 x 0.60 Fr.), bei einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnern 2'000 Franken (2'000 x 1.00 Fr.) und bei einer Gemeinde mit 4'000 Einwohnern 9'200 Franken (4'000 x 2.30 Fr.).

Die pauschalierten Interventionskosten wurden erstmals Ende Mai 2020 für das Jahr 2020 in Rechnung gestellt. Diese Rechnung erhalten **alle** Gemeinden. Mit diesem Mechanismus gibt es keine Verteilung eines Gesamtbetrages, da jede Gemeinde je nach ihrer Grösse einen unterschiedlichen Ansatz zu berechnen hat.

- 15.10 In einem zweiten Schritt werden den **Gemeinden mit Ressourcenvertrag** bei der vertraglichen Rechnungsstellung, der Rechnungsbetrag der pauschalierten Interventionen in Abzug gebracht.

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Finanzausgleich
Juli 2023

² Berechnungsbasis ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden (FILAG, Art. 7).

Adressen:

FIN – Finanzausgleich sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung

Tel. 031 633 54 09
finanzausgleich@be.ch

BVD – Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Herr Martin Kindler
Tel. 031 633 37 18
martin.kindler@be.ch

oder

Frau Jennifer Ritz
Tel. 031 636 72 71
jennifer.ritz@be.ch

BKD – Lastenausgleich Lehrergehälter

Frau Yvonne Hofer Schneider
Tel. 031 636 29 66
yvonne.hofer@be.ch

oder

Herr André Auderset
Tel. 031 633 85 16
andre.auderset@be.ch

GSI – Lastenausgleich Soziales

Herr Matthias Riedwyl
Tel. 031 633 78 93
matthias.riedwyl@be.ch

oder

Herr Pascal Freiburghaus
Tel. 031 633 78 23
pascal.freiburghaus@be.ch

ALBA – Lastenausgleich Soziales

Frau Adina Levin
Tel. 031 633 53 47
adina.levin@be.ch

DIJ – Lastenausgleich EL sowie Lastenausgleich Familienzulagen

Frau Marion Rindlisbacher
Tel. 031 633 76 72
marion.rindlisbacher@be.ch

oder

Herr Walter Hess
Tel. 031 635 35 85
walter.hess@be.ch

SID – Pauschalierung der Interventionskosten

kdo@police.be.ch